



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 43

Ausgegeben in Osterode am Harz am 27.12.2012

41. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Abwasserabgabensatzung, 1. Nachtrag	738
Hebesatzsatzung	740
Straßenreinigungsgebührensatzung, 7. Nachtrag	741

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gittelde**

Friedhofsgebührenordnung	742
Friedhofsordnung	747

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**1. Nachtragssatzung**

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung  
- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15  
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt

im **Jahr 2013** bei der

- |                                   |                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | <b>3,29 €/m<sup>3</sup>,</b>         |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,18 €/m<sup>2</sup> jährlich</b> |

im **Jahr 2014** bei der

- |                                   |                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | <b>3,33 €/m<sup>3</sup>,</b>         |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,18 €/m<sup>2</sup> jährlich</b> |

**Artikel II**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.12.2012

gez.

( Dr. Gans )  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § des 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.02.2010 (BGBl. S. 4167) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

ab 01.01.2013: 370 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2013: 370 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

ab 01.01.2013: 370 v.H.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.12.2012

gez.

( Dr. Gans )  
Bürgermeister

## 7. Nachtragssatzung

### zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 7. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

**in den Jahren 2013 und 2014**

in der Reinigungsklasse 1	<b>3,73 €</b>
in der Reinigungsklasse 2	<b>2,18 €</b>

#### Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.12.2012

gez.

( Dr. Gans )  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Friedhofsgebührenordnung**

**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Johannes und St. Mauritius zu Gittelde**

---

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 30.10.2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 30.10.2012 beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

**§ 4**  
**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5  
Gebühren

**I. Grabgebühren (Erwerb der Nutzungsrechte)**

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

a) je Reihengrabstellen (§ 13)	€ 595,00
b) je Reihengrabstellen für Kinder bis 6 Jahren (§ 13)	€ 185,00
c) je Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung (§ 14)	€ 725,00
d) je Urnenreihenstellen (§ 16)	€ 495,00
e) je Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 17)	€ 545,00
f) je Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage (§ 18)	€

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

a) je Wahlgrab entsprechend Friedhofsordnung (je St.) (§ 15) ( Wahlgrabstelle mit klassischer Einfassung und Grabmal )	€ 695,00
b) je Wahlgrabstelle ohne ständige Pflegeverpflichtung als Doppelgrab (je St.) ( Wahlgrabstelle ohne klassische Einfassung jedoch mit gemeinsamen Grabmal )	€ 825,00
c) je Urnenbeisetzung auf belegtem Grab	€ 395,00

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Gebühren bei der Verlängerung von Nutzungsrechten (Nachkauf von Nutzungsrechten)

a) Einzelgrab mit Urnenbelegung / Einzelgrab (pro Stelle und Jahr)	€ 20,00
b) Wahlgrab (pro Stelle und Jahr)	€ 25,00
c) Urnengrab (pro Stelle und Jahr)	€ 20,00
d) Rasenerdgrab mit Denkmal stehend ohne ständige Pflegeverpflichtung (pro Stelle und Jahr)	€ 30,00

**II. Beerdigungsgebühren**

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Gras, Torf oder Bepflanzung

a) Erdgrab	€ 680,00
b) Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 345,00
c) Urnenbeisetzung in Urnengrab oder auf belegtem Erdgrab	€ 175,00
d) Zuschlag für Zweitbelegung bei Gräbern mit mehreren Stellen	€ 65,00

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung

- a) Benutzung der Kirche und der Bestattungsgeräte € 150,00
- b) Benutzung der Leichenhalle € 70,00

**III. Verwaltungsgebühren**

- 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung € 135,00
- 2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)
  - a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte (gilt nicht für liegende Platte auf Urnengrab ohne Pflegeverpflichtung) € 50,00
  - b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m € 95,00
  - c) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) € 95,00

**IV. Sonstige Gebühren**

- 1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
  - a) für die Dauer der Ruhefrist € 25,00
  - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 1,00
- 2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
  - a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr (Erdgrab klassisch) € 20,00
  - b) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr (Erdgrab ohne Pflegeverpflichtung) € 15,00
  - c) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr (Urnengrab) € 15,00
  - d) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr (U - grab ohne Pflegeverpflichtung) € 10,00
  - e) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr (**Erdgrab**) € 20,00
  - f) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr (**Urnengrab**) € 15,00
- 3. für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben. €

4. Einebnungskosten einschließlich fachgerechter Entsorgung der Einfassung und des Grabmales sowie der Wiederherstellung der Fläche
- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelgrab                                  | € 140,00 |
| b) Wahlgrab mit zwei Stellen                   | € 195,00 |
| c) Wahlgrab ohne ständige Pflegeverpflichtung  | € 100,00 |
| d) Urnengrab                                   | € 120,00 |
| e) Urnengrab ohne ständige Pflegeverpflichtung | € 20,00  |
5. Pflegekosten bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle und Jahr € 15,00

§ 6  
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Gittelde, den 30.10.2012

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannes und St. Mauritius Gittelde  
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....  
Pfarrer/in

.....  
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde Bad Grund gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Windhausen, den .....20.11.2012.....

(Siegel)

.....  
(Ober-)Bürgermeister

.....  
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)  
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....05.12.2012.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

i.A.

# Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Gittelde

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes und St. Mauritius

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 30.10.2012

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Ordnung auf dem Friedhof**

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

### **II. Bestattungen**

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

### **III. Arten von Grabstellen**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstellen
- § 14 Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung
- § 15 Wahlgrabstellen
- § 16 Urnenreihenstellen
- § 17 Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung
- § 18 Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage
- § 19 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

### **IV. Rechte an Grabstellen**

- § 20 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 21 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 22 Umbettung

## **V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

§ 23 Gestaltungsvorschriften

§ 24 Maße und Abstände der Gräber

§ 25 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

§ 26 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

§ 27 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 30 Friedhofsgebühren

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

§ 33 Schließung, Entwidmung

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

### **Grundsatz**

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Kirche und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch angemessene Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

## **I. Ordnung auf dem Friedhof**

### **§ 1 Friedhofsgrundstück**

Der Friedhof in Gittelde besteht zurzeit aus

- a) Flurstück Nr. 1203/1 der Flur 1 in Größe von 4404 qm, eingetragen im Grundbuch von Gittelde Band 10 Blatt 427 zu Gunsten der Kirche St. Mauritius in Gittelde,
- b) Flurstück Nr. 176/1 der Flur 1 in Größe von 6206 qm, eingetragen im Grundbuch von Gittelde Band 10 Blatt 428 zu Gunsten der Kirche St. Johannes in Gittelde,
- c) Flurstück Nr. 181/12 der Flur 1 in Größe von 3654 qm, eingetragen im Grundbuch von Gittelde Band 10 Blatt 428 zu Gunsten der Kirche St. Johannes in Gittelde.

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung
- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Ortschaft haben oder ihren Lebensmittelpunkt in Gittelde hatten,
  - b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Ortschaft haben,
  - c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Ortschaft haben,
  - d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,
  - e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegen dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,
- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
  - b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
  - c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
  - d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
  - f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
  - g) während der Gottesdienste und Bestattungsfeiern in St. Johannes auf dem Friedhof zu arbeiten,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
  - i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen,

- j) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Pfarramtes über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
  - k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
  - l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Toten Gedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 4 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichenden Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof bei Dunkelheit grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

#### § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof möglichst das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten.
  - b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter, Blumenschalen und Transportkisten auf dem Friedhof zu entsorgen.
  - c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden.
  - d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden.

- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen.
  - f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen.
  - g) kompostierfähige Abfälle außerhalb vorgesehenen Einfassungen abzulegen.
  - h) gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie nicht kompostierfähigen Abfall zur Entsorgung auf dem Friedhofsgelände abzulegen.
- (4) Gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial nicht kompostierbare Abfälle, Wertstoffe, sowie Rest- und Sondermüll sind gemäß der geltenden Abfallverordnungen gewerblich oder über den Hausmüll zu entsorgen!  
Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) – e) und g) – h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder die gewerbetreibende Person trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.
- (3) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausschmückung der Kirche und der Gräber erfolgt den Weisungen des Kirchenvorstandes entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbe betreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

## II. Bestattungen

### § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand oder beim Pfarramt anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 20 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die der Landeskirche und der ACK nicht angehörenden Verstorbenen nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 24 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

### § 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

### § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder einer Landeskirche

Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Analog gelten die Regelungen der jeweiligen ACK-Mitgliedskirchen.

### § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in einer Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht einer Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden. Für Bestattungen Konfessionsloser gilt § 2, 1 a).

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

#### § 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden in der St. Johannes-Kirche statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der St. Mauritius-Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der St. Johannes-Kirche nicht unterschreitet.

### III. Arten von Grabstellen

#### § 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung (§ 14)
- d) Wahlgrabstellen (§ 15)
- e) Urnenreihenstellen (§ 16)
- f) Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 17)
- g) Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage (§ 18) .

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofes und ist deshalb nicht zugelassen.

**Sonderregelungen gelten ausnahmslos nur im Rahmen der Bestattung von Urnen in Urnenreihenstellen, Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung, und Rasengrabstellen im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage.**

### § 13 Reihengrabstellen

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen nicht verlängert.

(2) Reihengrabstellen können während der laufenden Ruhefrist auf Antrag in Reihewahlgrabstellen gewandelt werden. Hierdurch wird alleinig das Nutzungsrecht der Grabstelle für Angehörige einer Familie erweitert. In einer gewandelten Reihewahlgrabstelle sind bis zu zwei Urnenbeisetzungen gestattet.

(3) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung regelt § 15 Abs. 2.

(4) Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(5) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 20 Abs. 2, ihre Beendigung § 21 Abs. 2 und das Abräumen § 26.

(6) Der Vertrauensschutz für erworbene Rechte an Reihengrabstellen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleibt gewährleistet. Näheres regelt der Belegungsplan.

### § 14 Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung

(1) Die Friedhofsverwaltung weist ein Gräberfeld aus, das für Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung vorgesehen ist. Eine reduzierte Fläche vor dem Grabmal (Größe: maximal 0,5 qm) kann bei entsprechender Pflege bepflanzt werden. Nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand kann die Grabpflege aufgegeben werden. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen. Eine Verpflichtung zur Bepflanzung besteht nicht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ein Grabmal zu errichten. Das Setzen einer Einfassung ist nicht gestattet.

(2) Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung können während der laufenden Ruhefrist auf Antrag in Reihewahlgrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung gewandelt werden. Hierdurch wird alleinig das Nutzungsrecht der Grabstelle für Angehörige einer Familie erweitert. In einer gewandelten Reihewahlgrabstelle ohne ständige Pflegeverpflichtung sind bis zu zwei Urnenbeisetzungen gestattet.

(3) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung regelt § 15 Abs. 2.

(4) Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(5) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 20 Abs. 2, ihre Beendigung § 21 Abs. 2 und das Abräumen § 26.

(6) Der Vertrauensschutz für erworbene Rechte an Reihengrabstellen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleibt gewährleistet. Näheres regelt der Belegungsplan.

### § 15 Wahlgrabstellen

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird, und deren örtliche Lage in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
- f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Wahlgrabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in zwei Varianten zur Verfügung gestellt.

- a.) Wahlgrabstelle mit klassischer Einfassung und Grabmal;
- b.) Wahlgrabstelle ohne ständige Pflegeverpflichtung als Doppelgrab (zwei Grabstellen) ohne Einfassung, mit reduzierter Pflanzfläche (entsprechend §14 dieser Friedhofsordnung, (Reihengrabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung) und mit gemeinsamen stehendem Grabmal;

- (4) Auf Wahlgrabstellen sind je Grabstelle zwei Urnenbeisetzungen nach erfolgten Erdbestattungen möglich.
- (5) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 20 Abs. 2, ihre Beendigung § 21 Abs. 2 und das Abräumen § 26.

#### § 16 Urnenreihenstellen

- (1) Urnenreihenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. In Urnenreihenstellen sind maximal zwei Urnenbeisetzungen möglich. Das Setzen einer Einfassung, und das Aufstellen eines Denkmals ist erforderlich.
- (2) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 20 Abs. 2, ihre Beendigung § 21 Abs. 2 und das Abräumen § 26.

#### § 17 Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Die Friedhofsverwaltung weist ein Gräberfeld aus, das für Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung vorgesehen ist. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Beisetzung der Urne, die Urnengrabstelle mit einer liegenden Platte abzudecken, welche mit dem Namen des verstorbenen und den Lebensdaten zu versehen ist. Das Setzen einer Einfassung, das Aufstellen eines Denkmals, und Bepflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Für Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung werden Rechte an Wahlgrabstellen nicht verliehen. Es ist die Beisetzung einer zweiten Urne ausgeschlossen.
- (3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 20 Abs. 2, ihre Beendigung § 21 Abs. 2 und das Abräumen § 26.

#### § 18 Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen werden für die Beisetzung einer vom Kirchenvorstand jeweils festgesetzten Anzahl von Urnen für eine Ruhefrist von jeweils 20 Jahren eingerichtet. Auf der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten trägt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Für die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage sorgt der Kirchenvorstand. Grab schmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen.

(4) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

#### § 19 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenreihenstellen, Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung oder in Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle, oder einer Reihengrabstelle oder auch Reihengrabstelle ohne ständige Pflegeverpflichtung zulassen, wenn diese jeweils in eine Reihewahlgrabstelle, beziehungsweise auch eine Reihewahlgrabstelle ohne Pflegeverpflichtung gewandelt wurde,

wenn

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neuebelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Wahlgrabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind,
- e) in der belegten Reihewahlgrabstelle oder belegten Reihengrabstelle ohne ständige Pflegeverpflichtung nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Zusätzliche Urnenbeisetzungen in Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung und Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Vergleiche auch §13 Abs. 4

- (3) Der Vertrauensschutz für erworbene Rechte an Reihengrabstellen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleibt gewährleistet. Näheres regelt der Belegungsplan.

### **IV. Rechte an Grabstellen**

#### § 20 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Es gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 25).

#### § 21 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen (Ausnahme Urnengemeinschaftsanlage) Für die Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage endet die Ruhefrist nach jeweils 20 Jahren, und kann nicht verlängert werden. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 26 die Grabstelle einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen. Der Vertrauensschutz bzgl. der bisher geltenden Ruhefristen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleibt bestehen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 5, des § 22 und des § 25 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Beendigung besteht nicht.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Bei Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung, Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage, dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 nur um volle 5 Jahre erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (Ausnahme Wahlgräber oder gewandelte Gräber) Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

#### § 22 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 21 Abs. 6 maßgeblich.

### **V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

#### § 23 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 24 – 29.
- (2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten.
- (3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

#### § 24 Maße und Abstände der Gräber

- (1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße:
  - a) Reihengrabstellen für Personen über 6 Jahre – Länge 2,00 m, Breite 1,00 m (bepflanzbare Fläche bei Gräbern nach § 14 : 0,5 qm),
  - b) Reihengrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,

- c) Wahlgräber – Länge 2,00 m, Breite 1,15 m;  
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,

**Gewandelte Grabstellen behalten grundsätzlich die ursprünglich eingerichtete Größe;**

- d) Urnenreihenstellen – Länge und Breite 0,95 m.  
e) Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung - Länge 0,50 m, Breite 0,40 m,  
f) Rasengrabstellen / Urnengemeinschaftsanlage - Länge 0,50 m, Breite 0,40 m,  
(nicht sichtbar / dient lediglich zur Eintragung im Grabregister / Belegungsplan);

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

**§ 25 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen**

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.
- (6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.
- (7) Grabschmuck, der als Sondermüll entsorgt werden muss, ist nicht zugelassen.

#### § 26 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

- (1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.
- (3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.
- (4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.
- (5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die bei einer Einebnung von Grabstellen entstehenden Kosten (einschließlich der Entsorgungsgebühren für Grabsteine, Einfassungen und Bepflanzungen) werden entsprechend der Friedhofsgebührenordnung den Nutzungsberechtigten einschließlich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für anfallende Pflegekosten bei vorzeitiger Einebnung von Grabstellen.

#### § 27 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 - 25 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Urnenreihenstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 17) sind mit einer liegenden Platte abzudecken, welche mit dem Namen des Verstorbenen und den Lebensdaten zu versehen sind. Die Größe der liegenden Platte ist einheitlich vorgegeben. (Länge 0,50 m, Breite 0,40 m) Das Setzen einer Einfassung, das Aufstellen eines Denkmals, und Bepflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an die Friedhofsverwaltung zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzen, und vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Sie haften uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Errichtung von Grabmalen, und die statischen Anforderungen.

(7) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 26.

#### § 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

#### § 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 30 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 30 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

### § 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 21 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 21 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunsch. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

#### § 33 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

#### § 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 20 Abs. 2 Satz 5, des § 21 Abs. 5, des § 22, des § 25 Abs. 4 und des § 30 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden«. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

#### § 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in 37534 Gittelde am Harz Lange Straße 42 und im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst.

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen

in den Tageszeitungen „Beobachter“ Seesener Tageszeitung, Harzkurier,  
im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und  
im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft / Gemeinde / Stadt.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt .37534 Gittelde am Harz, Lange Straße 42 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Gittelde, den 30.10.2012

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Mauritius u. St. Johannes Gittelde  
Kirchenvorstand**

(Siegel)

.....  
Pfarrer/in

.....  
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Samtgemeinde Bad Grund  
gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927  
zwecks Anhörung vorgelegen.

Windhausen, den .....20.11.2012.....

(Siegel)

.....  
(Ober-)Bürgermeister/in

.....  
(Samt-)Gemeinde-  
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung  
aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....05.12.2012.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
i.A.

(Siegel)

.....